

Satzung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland hat am 22. April 2008 auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) in der jeweils geltenden Fassung sowie in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Sachliche Zuständigkeit
- § 2 Örtliche Zuständigkeit
- § 3 Prüfungsarten
- § 4 Vorbereitung der Prüfung
- § 5 Grundsätze für alle Prüfungen
- § 6 Zulassung zur Prüfung „Grundqualifikation“
- § 7 Zulassung zur Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“
- § 8 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- § 9 Durchführung der Prüfung „Grundqualifikation“
- § 10 Durchführung der Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“
- § 11 Anforderungen in der theoretischen Prüfung
- § 12 Anforderungen in der praktischen Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 14 Niederschrift
- § 15 Erteilung der Bescheinigung
- § 16 Nichtbestehen der Prüfung
- § 17 Inkrafttreten

I. Zuständigkeit

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland – im Folgenden IHK genannt – ist zuständig für die Durchführung von Prüfungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG).

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz hat. Der Bewerber/die Bewerberin kann mit seiner/ihrer Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer verwiesen werden.

II. Prüfungen

§ 3 Prüfungsarten

Prüfungen zum Nachweis der Qualifikation sind

- (1) Grundqualifikation
 1. Grundqualifikation für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr gemäß § 1 Abs. 2 BKrFQV.
 2. Prüfung reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung

gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder für den Straßenpersonenverkehr waren, gemäß § 1 Abs. 3 BKrFQV. Diese Prüfung wird im Folgenden „Grundqualifikation Quereinsteiger“ Güterkraftverkehr oder Personenverkehr genannt.

3. Prüfung reduziert um die theoretischen und praktischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung der ersten Grundqualifikation waren, gemäß § 3 BKrFQV. Diese Prüfung wird im Folgenden „Grundqualifikation Umsteiger“ für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr genannt.

(2) beschleunigte Grundqualifikation

1. beschleunigte Grundqualifikation für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr gemäß § 2 Abs. 4 BKrFQV,

2. Prüfung reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder für den Straßenpersonenverkehr waren, gemäß § 2 Abs. 7 BKrFQV. Diese Prüfung wird im Folgenden „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ Güterkraftverkehr oder Personenverkehr genannt.

3. Prüfung reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung der ersten Grundqualifikation waren, gemäß § 3 BKrFQV. Diese Prüfung wird im Folgenden „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr genannt.

§ 4 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Vordruck der IHK erfolgen.

(3) Der Anmeldung sind neben den Angaben zur Person die Angaben und Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 6 oder 7 beizufügen.

(4) Die IHK soll die Bewerber/Bewerberinnen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die Einladung gibt dem Bewerber/der Bewerberin

- Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
- die Art der Prüfung,
- die Prüfungsdauer,
- die Art der zugelassenen Hilfsmittel,
- die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
- die in § 8 der Satzung getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

bekannt.

(5) Der Bewerber/die Bewerberin soll spätestens bei Beginn der Prüfung nachweisen, dass er/sie die auf Grund der Gebührenordnung der IHK festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 5 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (3) Die in den §§ 9 und 10 genannten Zeiteinsätze – sowohl für die theoretische als auch praktische Prüfung – sind reine Prüfungszeiten. Vor- und nachbereitende Arbeiten, wie z.B. Erläuterungen zum Prüfungsablauf, Aufbau/Wiederaufbau von Übungen, Erläuterungen zur Prüfungsbewertung sind nicht Bestandteil der Prüfungszeit.
- (4) Die Prüfung wird entsprechend der Anmeldung und der Zulassungsvoraussetzungen entweder für den „Güterkraftverkehr“ oder für den „Personenverkehr“ abgelegt.

(5) Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen festgestellt. Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden

von der Prüfung ausgeschlossen.

(6) Bei Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung sowie die Prüfer/Prüferinnen bekannt gegeben.

(7) Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe der Prüfer/Prüferinnen zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.

(8) Hält sich ein Prüfer/eine Prüferin für befähigt, so kann die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen.

(9) Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben oder ein Prüfer/eine Prüferin ausgeschlossen, so soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer/die ausgeschlossene Prüferin nicht zugleich durch einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin ersetzt werden kann.

(10) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(11) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist nur in ganzen oder halben Punkten zulässig.

(12) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK widerrufen.

(13) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach dem BKrFQG oder von Teilen dieser Fragebögen außerhalb der unmittelbaren Prüfungsabwicklung ist untersagt.

(14) Für die Prüfungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung die Gemeinsamen

Richtlinien der Industrie- und Handelskammern betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr, die die IHK als Verwaltungsvorschrift erlässt. Die IHK gibt den Erlass dieser Verwaltungsvorschrift in ihrem Mitteilungsblatt bekannt.

§ 6 Zulassung zur Prüfung „Grundqualifikation“

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Grundqualifikation) nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Führerschein für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse vorlegt.
- (2) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Grundqualifikation Quereinsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Führerschein für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse und den entsprechenden Nachweis
 1. für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr, gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder
 2. für den Güterkraftverkehr gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vorlegt.
- (3) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Grundqualifikation Umsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Führerschein für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse und die entsprechende Grundqualifikation gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vorlegt.
- (4) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur praktischen Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 (Grundqualifikation, Grundqualifikation Quereinsteiger, Grundqualifikation Umsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie sich gegenüber der IHK verpflichtet, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug für die Abnahme der praktischen Prüfung zu stellen. Geeignet ist ein Prüfungsfahrzeug, das den Anforderungen gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 2 genügt. Sollte der Teilnehmer/die Teilnehmerin keine Möglichkeit haben, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug zu stellen, kann die IHK auf Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin ein geeignetes Prüfungsfahrzeug vermitteln.
- (5) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur praktischen Prüfung gemäß § 3 Abs. 1

(Grundqualifikation, Grundqualifikation Quereinsteiger, Grundqualifikation Umsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie sich gegenüber der IHK verpflichtet, zur praktischen Prüfung einen Fahrlehrer zu stellen, der im Besitz einer gültigen Fahrlehrererlaubnis gemäß Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) in der jeweils aktuell gültigen Fassung für die Fahrerlaubnisklassen CE für den Güterverkehr beziehungsweise DE für den Personenverkehr ist. Sollte der Teilnehmer/die Teilnehmerin keine Möglichkeit haben, einen Fahrlehrer, der die o. g. Voraussetzungen erfüllt, zu stellen, kann die IHK auf Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin einen entsprechenden Fahrlehrer vermitteln.

§ 7 Zulassung zur Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 (beschleunigte Grundqualifikation) nur zugelassen, wenn er/sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung vorlegt.
- (2) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 (beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die entsprechenden Unterrichtsteile und den entsprechenden Nachweis
 1. für den Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder
 2. für den Güterkraftverkehr gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vorlegt.
- (3) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 (beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die entsprechenden Unterrichtsteile und die entsprechende Grundqualifikation gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vorlegt.

§ 8 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

- (1) Ein Rücktritt von der theoretischen oder praktischen Prüfung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin vor Beginn der theoretischen oder der praktischen Prüfung zurück, gilt die jeweilige Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn ein Prüfungsbewerber/eine Prüfungsbewerberin zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der theoretischen Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden.
- (3) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der praktischen Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Teile der Prüfung als abgelegt anerkannt werden. Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurück, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die IHK. Macht der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen konnte oder nach Beginn eines Prüfungsteils abbrechen musste, so hat er/sie dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Unternimmt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 9 Durchführung der Prüfung „Grundqualifikation“

- (1) Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1–3 (Grundqualifikation, Grundqualifikation Quereinsteiger, Grundqualifikation Umsteiger) besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Die theoretische und

die praktische Prüfung können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

- (2) Für die theoretische Prüfung werden die gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern verwendet.
- (3) Die theoretische Prüfung ist schriftlich abzulegen und besteht aus Multiple-Choice-Fragen und offenen Fragen und der Erörterung von Praxissituationen.
- (4) Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung, einem praktischen Prüfungsteil und der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen.
 1. Für die praktische Prüfung setzt die IHK einen amtlich anerkannten Sachverständigen/eine amtlich anerkannte Sachverständige oder einen amtlich anerkannten Prüfer/eine amtlich anerkannte Prüferin für den Kraftfahrzeugverkehr ein, der/die im Besitz einer gültigen Berechtigung zur Abnahme der Fahrerlaubnisprüfung ist. Die praktische Prüfung kann auch von einem IHK-Mitarbeiter/einer IHK Mitarbeiterin mit gleichwertiger Qualifikation abgenommen werden. Die IHK kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.
 2. Für die Fahrprüfung und die Bewältigung kritischer Fahrsituationen wird ein Kraftfahrzeug entsprechend der dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin erteilten höchsten Fahrerlaubnisklasse bezogen auf die Abmessungen und Gewichte von Lkw oder Omnibussen eingesetzt. Die Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) entsprechen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug die Anforderungen der Nummer 2.2.16 der Anlage 7 der FeV erfüllen.
 3. Für die Bewältigung von kritischen Fahrsituationen können die Kraftfahrzeuge durch den Einsatz eines leistungsfähigen Simulators ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die IHK.
- (5) Grundqualifikation gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Grundqualifikation)
 1. Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt 240 Minuten.
 2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung zu 120 Minuten, aus einem praktischen Prüfungsteil zu 30 Minuten und aus der Bewältigung von kritischen

- Fahrsituationen, die 60 Minuten nicht überschreiten darf.
- (6) Grundqualifikation gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Grundqualifikation Quereinsteiger)
1. Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt 170 Minuten.
 2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung zu 120 Minuten, aus einem praktischen Prüfungsteil zu 30 Minuten und der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen, die 60 Minuten nicht überschreiten darf.
- (7) Grundqualifikation gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Grundqualifikation Umsteiger)
1. Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt 110 Minuten.
 2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung zu 60 Minuten, aus einem praktischen Prüfungsteil zu 30 Minuten und der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen, die 30 Minuten nicht überschreiten darf.
- (8) Die Gesamtprüfung oder die theoretische Prüfung oder die praktische Prüfung dürfen wiederholt werden.
- (9) Nach Abschluss der Gesamtprüfung sind die Unterlagen der theoretischen Prüfung ein Jahr, die Anmeldung und die Niederschriften der theoretischen und praktischen Prüfung zehn Jahre aufzubewahren.

§ 10 Durchführung der Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“

- (1) Die Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 3 (beschleunigte Grundqualifikation, beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger, beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger) besteht aus einer theoretischen Prüfung.
- (2) Für die Prüfung werden die gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern verwendet.
- (3) Die Prüfung ist schriftlich abzugeben und besteht aus Multiple-Choice-Fragen und offenen Fragen.

- (4) Die Dauer der Prüfung für die „beschleunigte Grundqualifikation“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 90 Minuten.
- (5) Die Dauer der Prüfung für die „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 beträgt 60 Minuten.
- (6) Die Dauer der Prüfung für die „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 beträgt 45 Minuten.
- (7) Die Prüfung darf wiederholt werden.
- (8) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen ein Jahr, die Anmeldung und die Niederschrift zehn Jahre aufzubewahren.

§ 11 Anforderungen in der theoretischen Prüfung

- (1) Gegenstände der theoretischen Prüfung:
Die in der Anlage 1 der BKrFQV genannten Kenntnisbereiche sind Gegenstand der jeweiligen Prüfungen für den Güterkraftverkehr und den Personenverkehr gemäß der nachstehenden Tabelle 1.
- (2) Grundsätze für die Prüfungsaufgaben
1. Die Prüfung besteht, bezogen auf die jeweilige Gesamtpunktzahl, zu gleichen Teilen aus Multiple-Choice-Fragen, offenen Fragen und der Erörterung von Praxissituationen, sofern sie Gegenstand der Prüfung sind. Die Kenntnisbereiche 1., 2. und 3. werden, soweit sie Gegenstand der Prüfung sind, zu gleichen Teilen berücksichtigt.
 2. Multiple-Choice-Fragen werden mit je einem Punkt bewertet. Sie enthalten vier Antwortvorschläge, wovon nur eine Antwortvorgabe richtig ist.
 3. Offene Fragen werden mit mindestens je einem Punkt und höchstens fünf Punkten bewertet.
 4. Die Erörterung einer Praxissituation besteht aus verbundenen offenen Fragen.

§ 12 Anforderungen in der praktischen Prüfung

- (1) Fahrprüfung
1. Ziel der Fahrprüfung ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. Sie muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen oder Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden.

2. Die Fahrprüfung soll vorzeitig beendet werden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin grobe Fahr- und Verhaltensfehler in Bezug auf die StVO zeigt.
3. Wird die Fahrprüfung vorzeitig beendet, wird sie mit null Punkten bewertet.

- (2) Praktischer Prüfungsteil
Ziel dieses Prüfungsteils ist die Bewertung der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten der in den Anlagen 1 und 2 der BKrFQV genannten Kenntnisbereiche gemäß der nachstehenden Tabelle 2.
- (3) Bewältigung kritischer Fahrsituationen
1. Ziel bei der Bewältigung kritischer Fahrsituationen ist insbesondere die Bewertung der Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin bezüglich der Beherrschung des Fahrzeugs bei unterschiedlichem Fahrbahnzustand je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit.
 2. Die Bewältigung kritischer Fahrsituationen wird auf einem geeigneten Gelände durchgeführt, wobei Gefährdungen für Dritte ausgeschlossen sein müssen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Bewertung der Grundqualifikation
1. Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der theoretischen und der praktischen Prüfung erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
 2. Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden:

– Grundqualifikation	
Gesamtpunktzahl	162
– Grundqualifikation Quereinsteiger	
Gesamtpunktzahl	114
– Grundqualifikation Umsteiger	
Gesamtpunktzahl	72
 3. Die Teile der praktischen Prüfung gemäß § 9 Abs. 4 werden jeweils getrennt voneinander bewertet.

Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß der nachfolgenden Aufstellung erreicht wurden und der in jedem Teil der Prüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 20 % der jeweils möglichen Punktzahl liegt.
In den praktischen Prüfungen Güterkraftverkehr und Personenverkehr

Tabelle 1

Kenntnisbereiche	Kenntnisse/Fähigkeiten gemäß Anlage 1 der BKrFQV	Grundqualifikation	Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger
1.	1.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	1.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	1.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	1.4	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr
	1.5	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
	1.6	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
2.	2.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--	--
	2.2	Güterkraftverkehr	--	Güterkraftverkehr
	2.3	Personenverkehr	--	Personenverkehr
3.	3.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.4	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.5	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.6	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.7	Güterkraftverkehr	--	Güterkraftverkehr
	3.8	Personenverkehr	--	Personenverkehr

Tabelle 2

Kenntnisbereiche	Kenntnisse/Fähigkeiten gemäß Anlage 1 und 2 BKrFQV	Grundqualifikation	Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger
1.	1.4	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr
	1.5	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
	1.6	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
3.	3.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.5	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr

sind insgesamt höchstens folgende Punkte erreichbar:

- a) Grundqualifikation und Grundqualifikation Quereinsteiger jeweils: Gesamtpunktzahl 120
 - davon Fahrprüfung 60 Punkte
 - davon praktischer Prüfungsteil 30 Punkte
 - davon Bewältigung kritischer Fahrsituationen 30 Punkte
- b) Grundqualifikation Umsteiger: Gesamtpunktzahl 80
 - davon Fahrprüfung 30 Punkte
 - davon praktischer Prüfungsteil 30 Punkte
 - davon Bewältigung kritischer Fahrsituationen 20 Punkte

Der Prüfer/die Prüferin hat nach Beendigung des jeweiligen praktischen Prüfungsteils dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin die Bewertung und deren wesentliche Gründe mitzuteilen. Der Prüfer/die

Prüferin hat ein Prüfungsprotokoll anzufertigen und der IHK auszuhändigen.

4. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die theoretische und die praktische Prüfung bestanden wurden.
- (2) Bewertung der beschleunigten Grundqualifikation
Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden.
 - beschleunigte Grundqualifikation Gesamtpunktzahl 60
 - beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger Gesamtpunktzahl 40
 - beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger Gesamtpunktzahl 30
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die IHK. Aufgrund der erbrachten Prüfungsleistungen stellt die IHK das Prüfungsergebnis fest und erklärt die Prüfung für bestanden oder nicht bestanden.

§ 14 Niederschrift

Die anzufertigende Niederschrift enthält folgende Angaben:

- den Namen, den Vornamen, ggf. den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, Geburtsland sowie die Anschrift und Nationalität des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
- die Art und Bestandteile der Prüfung,
- die Feststellung der Identität des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin sowie die Erklärung seiner/ihrer Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung,
- das Prüfungsergebnis, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- Name/Namen und Unterschrift(en) der Prüfer/Prüferinnen

§ 15 Erteilung der Bescheinigung

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine Bescheinigung der IHK über das Bestehen der Prüfung.

§ 16 Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK über das Nichtbestehen der Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbelehrlingsbelehrung zu versehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung durch die

IHK-Zeitschrift „Wirtschaft Osnabrück-Emsland“ folgenden Kalendern in Kraft.

Osnabrück, 22. April 2008

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück-Emsland

Gerd-Christian Titgemeyer
Präsident

Hubert Dinger
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit u. Verkehr
Referat 43

Im Auftrage

Müller, RAR

Hannover, 19. 6. 2008

Die vorstehende Satzung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft Osnabrück-Emsland“ veröffentlicht.

Osnabrück, 25. Juni 2008

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück-Emsland

Gerd-Christian Titgemeyer
Präsident

Hubert Dinger
Hauptgeschäftsführer

Seminare August 2008

Datum	Uhrzeit	Ort	Thema	Referent (in)	E
<i>Seminare für Auszubildende</i>					
26.8.08	9:00 – 16:30	Osnabrück	Telefonseminar für Auszubildende	Horst Kannegießer	155,-

!! Die IHK-Weiterbildung startet nach den Sommerferien mit einem neuen umfangreichen Programm. Es beraten Sie gern: IHK, Marlene Blaauw, Tel. 0541 353-473, oder Swen Schlüter, Tel. 0541 353-476; www.osnabrueck.ihk24.de/veranstaltungen. Übrigens: Unsere Veranstaltungen bieten wir Ihnen ebenfalls als Firmenschulung an.

Wünschen Sie eine kostenlose Beratung zur Weiterbildung Ihrer Mitarbeiter und zu finanziellen Fördermöglichkeiten?
IHK, Gabriele Brümmer, Tel. 0541 353-286 oder bruemmer@osnabrueck.ihk.de